OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-490082/3/Gf/Mu**

Datum: **Linz, 14. Juli 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde der R W, T, vertreten durch RA Dr. F M, W, gegen den Bescheid des Bezirkshauptmannes von Wels-Land vom 20. April 2017, Zl. Pol96-60-2015, wegen Abweisung der Gewährung eines Aufschubes der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 54a VStG

z u R e c h t :

I. Die Beschwerde wird gemäß § 10 VwGVG i.V.m. § 54a Abs. 1 VStG als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a Abs. 4 VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Wels-Land (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 8. Juli 2015, Zl. Pol96-60-2015, wurden über die Beschwerdeführerin wegen fünf Übertretungen des § 52 Abs. 1 Z. 1 viertes Tatbild des Glücksspielgesetzes fünf Geldstrafen zu je 3.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: jeweils 17 Stunden) verhängt.

2. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich vom 1. Dezember 2015, LVwG-410873/10/KLe, als unbegründet abgewiesen.

3. Gegen dieses Erkenntnis wurde eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

4. Mit Beschluss des VwGH vom 15. März 2016, Ra 2016/17/0045, wurde diese Revision als unzulässig zurückgewiesen.

5. In der Folge hat die belangte Behörde einen Exekutionsantrag beim Bezirksgericht Wels gestellt und die Beschwerdeführerin wegen Uneinbringlichkeit eines Gesamtbetrages von 16.686,50 Euro mit Schreiben vom 21. Februar 2017, Pol96-60-2015-Le, zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe aufgefordert.

6. Mit Schriftsatz vom 13. April 2017 hat der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin einen Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges gestellt und diesen im Wesentlichen damit begründet, dass anstelle einer Ersatzfreiheitsstrafe in Analogie zum gerichtlichen Strafvollzug gelindere Mittel – wie die Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder ein elektronisch überwachter Hausarrest – angewendet werden müssten.

7. Mit Bescheid des Bezirkshauptmannes von Wels-Land vom 20. April 2017, Zl. Pol96-60-2015, wurde der Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges abgewiesen.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass die im gerichtlichen Strafvollzug vorgesehenen Maßnahmen im Zuge der Vollstreckung von Verwaltungsstrafen nicht zum

Tragen kämen. Davon abgesehen lasse das bisherige Verhalten der Rechtsmittelwerberin auch in Zukunft keine Begleichung des aushaftenden Strafbetrages erwarten. Schließlich könne auch das Argument, dass die Beschwerdeführerin im Falle der Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe ihre Geschäftsführerposition verlieren würde, nicht überzeugen, weil die Haftdauer von insgesamt 85 Stunden auch an Wochenenden oder in der Urlaubszeit verbüßt werden könne.

8. Gegen diesen ihr am 25. April 2017 zugestellten Bescheid richtet sich die vorliegende, am 23. Mai 2017 – und damit rechtzeitig – zur Post gegebene Beschwerde.

Darin wird das Antragsvorbringen (s.o., I.6.) wiederholt und beantragt, anstelle des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe die Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder elektronisch überwachten Hausarrest anzuordnen bzw. den Strafantritt wegen akuter Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten der Rechtsmittelwerberin aufzuschieben.

9. Der Bezirkshauptmann von Wels-Land hat diese Beschwerde samt Bezug habendem Akt dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich mit Schreiben vom 29. Mai 2017, Zl. PolR96-60-2015, vorgelegt; von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde.

Weil diesbezüglich weder im VStG, im VVG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung
durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zu Zl. Pol96-60-2015; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt feststellen ließ, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 54a Abs. 1 VStG kann der Vollzug einer Freiheitsstrafe auf Antrag des Bestraften aus einem wichtigem Grund aufgeschoben werden; ein solcherart wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften oder der notwendige Unterhalt der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe gefährdet würde (Z. 1) oder dringende Angelegenheiten, die Angehörige des Bestraften betreffen, zu ordnen sind (Z. 2).

2. Vor diesem Hintergrund bedeutet dies für den vorliegenden Fall, dass – davon ausgehend, dass die Frage der Rechtmäßigkeit der Bestrafung im Vollstreckungsverfahren nicht mehr geprüft werden kann – der belangten Behörde darin zuzustimmen ist, dass die Rechtsmittelwerberin im Ergebnis keinen wichtigen Grund i.S.d. § 54a Abs. 1 VStG geltend gemacht hat:

2.1. Selbst wenn man nämlich – wofür einiges spräche – die Ansicht der Beschwerdeführerin teilen würde, dass im Strafvollzugsgesetz zur Freiheitsstrafe alternativ vorgesehene Strafarten (wie Diversion, elektronisch überwachter Hausarrest, soziale Dienste etc.) aus gleichheitsrechtlichen Gründen analog auch im Vollzugsbereich des VStG zum Tragen zu kommen hätten (wobei ein entsprechender Gesetzesprüfungsantrag an den VfGH allerdings bereits im Rahmen des Verwaltungs-

strafverfahrens hätte gestellt bzw. angeregt werden müssen !), vermag dies jedoch nichts daran zu ändern, dass im gegenständlichen Fall konkret fünf Geldstrafen und im Fall von deren Uneinbringlichkeit jeweils eine Ersatzfreiheitsstrafe – und eben nicht auch eine sonstige Strafart – rechtskräftig verhängt wurde(n).

Daher ist auch nur der Vollzug dieser beiden Strafarten ist daher Gegenstand des vorliegenden Vollstreckungsverfahrens.

2.2. Weiters ist nicht ersichtlich – und wurde diesbezüglich von der Rechtsmittelwerberin auch nichts Gegenteiliges vorgebracht –, dass die belangte Behörde das in den §§ 53 ff VStG festgelegte Verfahren zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe nicht eingehalten hätte.

2.3. Soweit die Beschwerdeführerin schließlich ins Treffen führt, dass sie im Falle eines Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe ihre Funktion als Geschäftsführerin einer GmbH und das damit zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts verbundene Einkommen verlieren würde, ist mit der belangten Behörde darauf hinzuweisen, dass einerseits diese Strafart durch Bezahlung des hier nicht noch nicht exorbitant hohen Geldstrafbetrages (und zwar noch bis zum tatsächlichen Strafantritt) ohnehin unschwer vermieden werden kann und andererseits eine lediglich aus diesem Grund resultierende ernsthafte Gefährdung der Geschäftsführerposition schon angesichts des zeitlich eher geringen Ausmaßes der Ersatzfreiheitsstrafen (jeweils 17 Stunden) in Wahrheit nicht in Betracht gezogen werden kann.

Außerdem ist in diesem Zusammenhang besonders zu beachten, dass die einzelnen Ersatzfreiheitsstrafen keine Gesamtstrafe (in der Dauer von 85 Stunden) verkörpern, sondern dass es sich insoweit um fünf selbständige Strafen handelt, die einerseits nicht notwendigerweise in unmittelbarer Aufeinanderfolge vollzogen werden müssen und hinsichtlich denen der Rechtsmittelwerberin auch die Möglichkeit zukäme, eine Geldstrafe (allenfalls in Raten) zu bezahlen und lediglich hinsichtlich der anderen Strafe die Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von jeweils 17 Stunden zu verbüßen o.Ä.

3. Da sich der angefochtene Bescheid somit aus den dargestellten Gründen nicht als rechtswidrig erweist, war die vorliegende Beschwerde gemäß § 10 VVG i.V.m. § 54a Abs. 1 VStG als unbegründet abzuweisen.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Eine ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f